

ZE Sprachenzentrum

Ordnung

für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 10, Abs. 6, Nr. 8, 31, 61 Abs.1, Nr. 4 und 84 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl., S. 2165), zuletzt geändert am 13. Februar 2003, und der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), Beschluss des 72. Senats (30. Mai 1995) in Verbindung mit dem Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25. Juni 2004 nachfolgende Ordnung für die Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen/ Studienbewerber (DSH) an der Humboldt-Universität zu Berlin erlassen*.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, und Inländer mit im Ausland erworbenen Schulabschlüssen müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und entsprechend den Regelungen im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis 67% (DSH-2) bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3, Abs. 3 RO als Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit, die von allen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland für die uneingeschränkte Immatrikulation zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen anerkannt wird.

Wenn in der DSH ein Gesamtergebnis von 82% (DSH-3) erreicht wird, liegen die Kenntnisse über dem für die Immatrikulation erforderlichen Sprachniveau.

Wenn in der DSH ein Ergebnis zwischen 57 und 66 % (DSH-1) erreicht wird, gilt dies als Nachweis einer eingeschränkten sprachlichen Studierfähigkeit.

(3) Von der Prüfung freigestellt sind Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die

a) die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,

b) das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ besitzen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 05. Oktober 1973 bzw. vom 02.06.1995),

c) das „Kleine Deutsche Sprachdiplom“ oder das „Große Deutsche Sprachdiplom“, verliehen vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität zu München besitzen,

d) die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) an einem Goethe-Institut im Inland bzw.-im Ausland unter fachlicher Verantwortung des Goethe-Instituts abgelegt und bestanden haben (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.01. und 15.04.1994),

e) eine deutschsprachige Universität oder Fachhochschule erfolgreich absolviert haben, an einer deutschsprachigen Hochschule bzw. an einem deutschen Studienkolleg die DSH oder eine gleichwertige Sprachprüfung bestanden haben, den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) gemäß § 4 der Rahmenordnung (Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und Beschluss der KMK vom 25. Juni 2004) mindestens mit der Niveaustufe 4 in allen vier Teilprüfungen abgelegt haben. (Freistellungen von der DSH: s. auch Rahmenordnung § 7)

(4) Die/ Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf Antrag der Bewerberin/ des Bewerbers von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die denen in (3) entsprechen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus.

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Ordnung am 17. Februar 2005 bestätigt.

(2) Die Fakultäten der Universität können für verschiedene Studiengänge differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festlegen.

§ 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsentgelt

(1) Zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) sind ausländische Studienbewerberinnen/ Studienbewerber zuzulassen, sofern sie nicht gemäß § 1 Abs. 3 und 4 von der Prüfung befreit sind.

(2) Für die Prüfung wird ein Entgelt erhoben, das mit der Anmeldung zur Prüfung beim Sprachenzentrum zu entrichten ist. Die Höhe des Entgelts wird in der Entgeltordnung des Sprachenzentrums festgelegt.

(3) Macht eine Prüfungsteilnehmerin/ ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen (§ 12 Abs. 1) und einer mündlichen Prüfung (§ 13). Die schriftlichen Teilprüfungen finden vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 12 Abs. 1 in drei Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Auf Beschluss der zuständigen Prüfungskommission kann von der mündlichen Prüfung abgesehen werden, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 nicht bestanden wurde, d.h. wenn weniger als 57% der Anforderungen erreicht wurden.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Alle Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten.

(2) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel, der von der zuständigen Prüfungskommission erstellt wird und bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission hinterlegt ist. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen/ Kandidaten auf Anfrage Einsicht in den Bewertungsschlüssel gewährt.

(3) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100%) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 12 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: 30 %
- Schriftliche Prüfung: 70 % mit den Teilprüfungen Hörverstehen (20%), Leseverstehen (20%), Wissenschaftssprachliche Strukturen (10%) und Textproduktion (20 %)

(4) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen in jeder schriftlichen Teilprüfung erfüllt sind.

(6) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(7) Über die mündliche Teilprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(8) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 5 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 6 bestanden ist.

(9) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 5 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(10) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 3 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

(11) Das Gesamtergebnis wird unverzüglich bekannt gegeben.

§ 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen ist ein Prüfungsausschuss verantwortlich, dem alle hauptamtlichen Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache und eine Studentin/ ein Student angehören. Die/ Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Direktorium der ZE Sprachenzentrum auf Vorschlag des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/ Prüfer, die gemeinsam die anstehenden Prüfungen (einschließlich der Korrektur und Zweitkorrektur der schriftlichen Teilprüfungen) abnehmen.

(3) Zur Prüferin/ zum Prüfer können die hauptamtlichen Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache oder der Germanistik der Humboldt-Universität zu Berlin bestellt werden, aber auch Lehrbeauftragte, die im Bereich Deutsch als Fremdsprache lehren, wenn deren Zahl unter der Anzahl der hauptamtlichen Lehrkräfte liegt.

(4) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann ein/e Vertreter/in des Studienfaches bzw. Fachbereichs, in dem die Kandidatin/ der Kandidat ihr/ sein Studium aufzunehmen beabsichtigt, mit beratender Stimme angehören.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Nimmt eine Kandidatin/ ein Kandidat ohne triftigen Grund an einer Teilprüfung nicht teil, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von 3 Werktagen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss setzt dann einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht eine Kandidatin/ ein Kandidat, das Ergebnis seiner eigenen Prüfungsleistung oder das einer anderen Kandidatin/ eines anderen Kandidaten durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Stört eine Kandidatin/ ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie/ er von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als "nicht bestanden". Das Prüfungsentgelt wird nicht erstattet.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung kann wiederholt werden.
- (2) Die Deutsche Sprachprüfung kann frühestens nach drei Monaten, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, bzw. nach dem Besuch eines universitären Sprachkurses wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Kandidatin/ der Kandidat die Deutsche Sprachprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters wiederholen kann.

§ 9 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Zeugnis, Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) Die Prüfungsergebnisse sind der Kandidatin/ dem Kandidaten unverzüglich bekannt zu geben. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erreichten Ergebnisse gemäß § 2 differenziert ausweist.
- (3) Das Zeugnis ist von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.
- (4) Jede Kandidatin/ jeder Kandidat kann auf Anfrage ihre/ seine Prüfungsunterlagen einsehen, sobald alle Ergebnisse vorliegen.

§ 10 Einsprüche

- (1) Einsprüche gegen die Bewertung sind mit schriftlicher Begründung spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsausschuss der ZE Sprachenzentrum geltend zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss berät Einsprüche auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung und teilt seine Entscheidungen der Antragstellerin/ dem Antragsteller spätestens nach 14 Tagen einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

§ 11 Prüfungstermine

- (1) Die Prüfung findet mindestens zweimal jährlich, zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und dem folgenden Semesterbeginn, statt.
- (2) Die zur Prüfung zugelassenen Studienbewerberinnen/ Studienbewerber erhalten von der Abteilung I, Angelegenheiten der Studierenden eine schriftliche Aufforderung zur Anmeldung mit genauer Angabe des Prüfungstermins und der Zahlungsmodalitäten.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 12 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst drei Teilprüfungen aus mindestens zwei Themenbereichen, die folgende Aufgabenbereiche umfassen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion
- (2) Die schriftliche Prüfung dauert ca. vier Zeitstunden einschließlich Pausen.
- (3) Bei der Bearbeitung sind Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.
- (4) Teilprüfungen

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Die Kandidaten sollen zeigen, dass sie Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten können.

- (a) Art und Umfang des Textes
Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Hörtext soll einen Umfang von 5.500 bis 7.000 Druckzeichen (etwa 800 bis 950 Wörter) haben.
- (b) Durchführung
Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/ Übung angemessen Rechnung tragen. Dem Text entsprechend ist die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachausdrücken oder die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel zulässig.
- (c) Dauer der Teilprüfung
Bearbeitungszeit (ohne Vorentlastung und Vortragszeit) bis zu 50 Minuten (je nach Aufgabenstellung)
- (d) Aufgabenstellung
Die Art der Aufgabenstellung ist abhängig von der speziellen Struktur des Textes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen sowie das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, wie Strukturskizze, Resümee, Darstellung eines Gedankenganges, Beantwortung von Fragen. Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.
- (e) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe.

Dabei sind sowohl inhaltliche als auch sprachliche Aspekte in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabenstellung zu bewerten.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes sowie wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Kandidaten sollen zeigen, dass sie einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen können. Sie sollen außerdem nachweisen, dass sie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden können.

(a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener bzw. wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Der Lesetext soll einen Umfang von 4.000 bis 5.500 Druckzeichen (etwa 700 bis 800 Wörter) haben.

(b) Dauer der Teilprüfung

90 Minuten (incl. Lesezeit)

(c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen kann durch Beantwortung von Fragen zum Textinhalt, Darstellung der Argumentationsstruktur, durch Zusammenfassung, Darstellung der Gliederung, Formulieren von Überschriften, Erläuterung von Textstellen usw. überprüft werden.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang ca. 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

(d) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu den Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Die Kandidaten sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und/oder wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

(a) Aufgabenstellung

Der Text soll einen Umfang von 200 Wörtern haben und soll mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

a) Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen

b) Argumentieren, Kommentieren, Bewerten

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung soll ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

(b) Dauer der Teilprüfung

60 Minuten

(c) Bewertung

Zu bewerten sind neben inhaltlichen (Textaufbau und Kohärenz) vor allem sprachliche Aspekte (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Die sprachlichen Aspekte sind stärker zu berücksichtigen.

§ 13 Mündliche Prüfung

(a) Art der Prüfung

Die Kandidatin/ der Kandidat soll nachweisen, dass sie /er studienrelevante sprachliche Handlungen (Informieren, Begründen, Einschätzen, Einwenden, Erklären, Erläutern, Fragen, Nachfragen usw.) spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie rezipieren kann und relevante Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten usw.) beherrscht.

(b) Vorbereitungszeit: 15 Minuten

(c) Dauer der Prüfung: max. 20 Minuten

(d) Aufgabenstellung und Durchführung

Die mündliche Prüfung besteht aus einem monologischen Beitrag (alternativ: Kurzvortrag) möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit den Prüfern von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/ oder ein Schaubild u.a. sein

(d) Bewertung

Die Leistung wird bewertet nach

- der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen
- dem Gesprächsverhalten
- sprachlicher Korrektheit und lexikalischer Differenziertheit
- Artikulation und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung vom 15. Februar 2002.

(2) Wiederholungsprüfungen finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.